

SATZUNG

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Gemeinde Wendeburg

(Kinderbetreuungssatzung)
(in der Fassung vom 16. Juli 2015)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wendeburg betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderkrippen und Horte) und Betreuungsgruppen an Grundschulen (sonstige Tageseinrichtungen).
- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, werden betreut:
 - a) in Kindergärten Kinder, die am Tag der Aufnahme das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt,
 - b) in Kindergärten mit altersübergreifenden Gruppen Kinder, die am Tag der Aufnahme mindestens das 2. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt,
 - c) in Kindergärten mit integrativen Gruppen Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 2 SGB IX) gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern,
 - d) in Kinderkrippen Kinder, die am Tag der Aufnahme das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 - e) in den an den Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen (sonstige Tageseinrichtungen) beziehungsweise im Hort die Grundschülerinnen und Grundschüler aus dem Gemeindegebiet.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Aufnahme

- (1) In eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden Kinder aus der Gemeinde Wendeburg, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen gegeben sind und keine zwingenden pädagogischen und gesundheitlichen Gründe gegen eine Aufnahme sprechen. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme ihres Kindes in eine bestimmte Kindertagesstätte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Aufnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes wird unter Verwendung eines Vordruckes schriftlich bei der Gemeinde Wendeburg gestellt. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid.
- (3) Zum neuen Kindergartenjahr eines jeden Jahres wird über die Betreuungsplätze ein Hauptaufnahmeverfahren durchgeführt. Für dieses Verfahren werden Anträge berücksichtigt, die bis zum 31.03. des Jahres vorliegen.
- (4) Liegen mehr Anträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe nach sozialen Kriterien:
 - a) Erziehungsberechtigte alleinerziehend und erwerbstätig

- b) Erziehungsberechtigte alleinerziehend und in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- c) Erziehungsberechtigte alleinerziehend mit dem Ziel, wieder erwerbstätig zu werden
- d) Erziehungsberechtigte alleinerziehend mit Lebensgefährten oder verheiratet und Erwerbstätigkeit beider Elternteile
- e) Lebensalter des Kindes
- f) Förderung in einer Einrichtung ist für die Persönlichkeitsentwicklung geboten
- g) Angemeldeter Betreuungsumfang und Aufnahmezeitpunkt
- h) Andere soziale Erfordernisse

Der Gemeinde ist auf Anforderung unverzüglich ein Nachweis über die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten vorzulegen.

- (5) Die für eine bedarfsgerechte Betreuung relevanten Informationen über etwaige Beeinträchtigungen eines Kindes sind bei der Anmeldung, spätestens aber unverzüglich nach Bekanntwerden, mitzuteilen. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.
- (6) Vor der Aufnahme in eine Einrichtung kann auf Kosten der Erziehungsberechtigten ein aktuelles Zeugnis eines Arztes darüber verlangt werden, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Kindes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Gemeinde. Sie wird durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie für 3 Wochen in den Sommerferien und bis zu 3 Studientagen im Jahr bleiben die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung einer Tageseinrichtung erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Die Betreuung in den an Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen (sonstige Tageseinrichtungen) findet an Schultagen zur Ergänzung der schulischen Betreuungsangebote sowie in den Schulferien als gesondertes Betreuungsangebot statt.
- (5) Die Betreuung im Hort findet an Schultagen nach Schulschluss, in den Ferien sowie an Tagen mit Unterrichtsausfall statt, sofern im Rahmen der Verlässlichen Grundschule dort keine Betreuung erfolgt.

§ 4 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.
- (4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Einrichtung verlangt werden. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 5

Ausschluss von Kindern

- (1a) Kinder, die die Erziehungsarbeit in einer Einrichtung beeinträchtigen oder gefährden,
- (1b) Kinder, für deren Besuch die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet ist, können vom Besuch der Einrichtung jederzeit ausgeschlossen werden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die ihnen durch diese Satzung bzw. durch die Gebührensatzung auferlegten Pflichten kann ein Ausschluss des Kindes erfolgen.
- (3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss aus der Einrichtung durch die Gemeinde Wendeburg vorher schriftlich anzudrohen.

§ 6

Abmeldungen

- (1) Kinder können nur vom Besuch einer Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens einem Monat zum 15. oder zum Ende eines Monats schriftlich bei der Gemeinde Wendeburg abgemeldet werden. In dringenden Fällen sind Ausnahmen zugelassen.
- (2) Bleibt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt einer Einrichtung fern, gilt das Kind mit Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.
- (3) Die Anmeldung zur Betreuung in den an Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen (sonstige Tageseinrichtungen) zur Ergänzung der schulischen Betreuungsgruppen ist für sechs Monate verbindlich. Das Kind gilt nach Ablauf dieser Zeit als abgemeldet, sofern kein Folgeantrag gestellt wird.

§ 7

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten, Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Die Mitarbeit der Eltern ist entsprechend den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sicherzustellen.
- (2) Die Kinder sind mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf zu den festgesetzten Zeiten zur Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer Ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3a) Die Verantwortung des Personals in den an den Grundschulen eingerichteten Betreuungsgruppen (sonstige Tageseinrichtungen) sowie im Hort ist auf die Betreuungszeit beschränkt.
- (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Gegenstände, die die Kinder in der Einrichtung ablegen, namentlich gekennzeichnet werden.
- (5) Für Sachen, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, haftet die Gemeinde Wendeburg nicht.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Betreuung der Kinder sind Gebühren nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Wendeburg erlassenen Gebührensatzung zu entrichten.